

# Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 647/21 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

der Minderjährigen [REDACTED]  
vertreten durch die Eltern [REDACTED]

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Jessica Harned  
in Sozietät Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner,  
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz -

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. März 2021 - 8 B 309/21.N -,
- b) den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. März 2021 - 8 B 309/21.N -,

2. mittelbar gegen

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung (Hessen) vom 26. November 2020, in Kraft getreten am 1. Dezember 2020, in der Fassung der am 1. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 Nr. 1 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl S.186)

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 21. April 2021 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Hinsichtlich der Hauptsache wurde der Rechtsweg nicht erschöpft (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Hinsichtlich der spezifischen Rügen mit Bezug auf das Eilverfahren als solches genügt sie den sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG ergebenden Substantiierungsanforderungen nicht.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt

Amtsinspektorin  
Bundesbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts